

Stefan Walser

Stefan Walser

Hamburg

Vewaltungsgerecht Hamburg
Lübeckertordamm 4

20099 Hamburg

Fax: +49 40 42843-7219

19. September 2023

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Dokumentname

21 K 2692/19

2023-09-19_anVG-21-K-2692-19_Nicht-Genehmigung-Protokoll.odt

Nicht-Genehmigung des Protokolls 21 K 2692/19

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Protokoll zur mündlichen Verhandlung am 12.09.2023 zu Az. 21 K 2692/19 wird von mir nicht genehmigt.

Begründung:

Das Protokoll wurde nur vorläufig aufgezeichnet, aber am Ende der Verhandlung nicht abgespielt. Schon allein deshalb kann das Protokoll nicht genehmigt werden: Es ist vorläufig aufgezeichnet und wird hiermit nicht genehmigt!

Mit meinem Vortrag zur Besorgnis der Befangenheit am 12.09.2023 habe ich zu durch Richter Hr. Dr. Delfs veranlassten und durch seine Richterkollegen offensichtlich geduldeten Urkundendelikten (§§ 267ff StGB) vorgetragen.

Mit der Erhebung der Klage 21 K 2692/19 war durch meinen Verfahrensbevollmächtigten in Aussicht gestellt worden, in der mündlichen Verhandlung die Aufhebung des Bescheids zur Versetzung meiner Person in den Ruhestand zu beantragen.

Mit Einreichung des Schriftsatzes vom 10.09.2023 waren alle Anträge hinreichend formuliert (also nicht nur angekündigt) und konkret zur Verhandlung, also schriftlich gestellt worden, dem Gericht wohl-bekannt, das u.a den Untersuchungsgrundsatz und das vorbereitende Verfahren nach §§ 86, 87 VwGO von Amtswegen zu besorgen hat.

Die im Schriftsatz vom 10.09.2023 gestellten Anträge sind somit unweigerlich gestellt und in der mündlichen Verhandlung am 12.09.2023 erneut gestellt worden; diese sind:

Antrag 1 ist der Antrag zur Beiziehung von gerichtsfesten Beweisen, u.a. Gerichtsakten, die mit Aktenzeichen und Gericht benannt sind.

Antrag 2 ist der Antrag zur Befragung von Zeugen.

Antrag 3 ist der Antrag zur Aufhebung des Verwaltungsakts zur Versetzung in den Ruhestand und die Fortsetzungsfeststellungsklage unter Hinweis auf den Folgenbeseitigungsanspruch in Antrag 4. Aus dem Gutachten geht hervor, dass Hamburg und Richter mich seit 24.02.2014 mit „weißer Folter“ misshandelt hatten um mich u.a. in den Ruhestand zu versetzen.

Antrag 4 ist der Antrag, den Folgenbeseitigungsanspruch von durch Hamburg und Richter organisierter „weißer Folter“ seit 24.02.2014 und bis heute anhaltend in diesem Verfahren zu klären.

Antrag 5 ist der Antrag zur Beiladung meiner Familienangehörigen, die seit 24.02.2014 unmittelbar durch Hamburg und durch Richter durch „weiße Folter“ misshandelt werden.

Antrag 6 ist der Antrag zur Beiladung weiterer Beteiligter, u.a. des Bezirksamts Wandsbek des Beklagten, das „weiße Folter“ unter Richteraufsicht sorglos ausüben kann.

Antrag 7 ist der Antrag zur Bereitstellung der Akten, die meinem Verfahrensbevollmächtigten bis zur mündlichen Verhandlung völlig unbekannt waren.

Antrag 8 ist der Antrag, eine Mediation anzubieten.

Dass irgend einer dieser Anträge unzulässig wäre, ist nicht ansatzweise ersichtlich. Wenn die 21-ste Kammer über 4,5 Jahre Akten liegen lässt und damit selbst „weiße Folter“ betreibt, dann ist ein Fortsetzungsfeststellungsantrag nach § 113 VwGO zulässig. Dass ein Folgenbeseitigungsanspruch nicht nur prozessökonomisch zulässig ist und vom Verwaltungsgericht beschieden werden muss, ist ebenfalls gesetzlich (u.a. in § 113 VwGO) und obergerichtlich geklärt.

Es wird bezweifelt, dass Hr. Dr. Delfs alle in der mündlichen Verhandlung gestellten Anträge wirklich protokolliert hat.

Das am 24.02.2014 vom Beklagten organisierte Verbrechen, u.a. zur Freiheitsberaubung Minderjähriger, der massiven Nötigung von Amtswegen (u.a. durch Richterin Fr. Schlöpke-Beckmann und Richterin Fr. Dr. Groth) seit 24.02.2014 bis heute, wird offensichtlich auch in diesem Verfahren dafür benutzt, Opfer weiter zu schädigen, und um die Beklagte weiter zu begünstigen. **Wenn** andere Richter unbesorgt Rechtsbeugung vormachen, Kinderhandel unter Bezahlung aus der Hamburger Steuerkasse zulassen, **dann** heißt das nicht, dass die 21-te Kammer das nachmachen und die Beklagte erneut begünstigen darf.



Stefan Walser

SENDEBERICHT



FAX-ID: 12006530
Empfänger: +4940428437219
Sendezeitpunkt: 11:15 19.09.2023
Gesendete Seiten: 2
Übertragung: OK

Auszug der ersten FAX-Seite:

Stefan Walser



Stefan Walser



Hamburg

Vewaltungsgericht Hamburg
Lübeckertordamm 4

20099 Hamburg

Fax: +49 40 42843-7219

19. September 2023

<u>Ihr Zeichen</u>	<u>Ihre Nachricht</u>	<u>Dokumentname</u>
21 K 2692/19		2023-09-19_anVG-21-K-2692-19_Nicht-Genehmigung-Protokoll.odt

Nicht-Genehmigung des Protokolls 21 K 2692/19

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Protokoll zur mündlichen Verhandlung am 12.09.2023 zu Az. 21 K 2692/19 wird von mir nicht genehmigt.

Begründung:

Das Protokoll wurde nur vorläufig aufgezeichnet, aber am Ende der Verhandlung nicht abgespielt. Schon allein deshalb kann das Protokoll nicht genehmigt werden: Es ist vorläufig aufgezeichnet und wird hiermit nicht genehmigt!

Mit meinem Vortrag zur Besorgnis der Befangenheit am 12.09.2023 habe ich zu durch Richter Hr. Dr. Delfs veranlassten und durch seine Richterkollegen offensichtlich geduldeten Urkundendelikten (§§ 267ff StGB) vorgetragen.

Mit der Erhebung der Klage 21 K 2692/19 war durch meinen Verfahrensbevollmächtigten in Aussicht gestellt worden, in der mündlichen Verhandlung die Aufhebung des Bescheids zur Versetzung meiner Person in den Ruhestand zu beantragen.

Mit Einreichung des Schriftsatzes vom 10.09.2023 waren alle Anträge hinreichend formuliert (also nicht nur angekündigt) und konkret zur Verhandlung, also schriftlich gestellt worden, dem Gericht